

Gründe:

Mit Bericht vom 13.06.1996 legte das Bürgermeisteramt Winnenden dem Regierungspräsidium die vom Gemeinderat am 30.04.1996 beschlossene Satzung über die Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen in Winnenden zur Genehmigung vor. Nachdem die Entscheidung über die Genehmigungserteilung im Hinblick auf die wegen der Neuregelung des § 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO zwischen dem Wirtschaftsministerium und den Regierungspräsidien geführten Besprechungen zunächst zurückgestellt worden war, teilte das Regierungspräsidium dem Bürgermeisteramt nach rechtlicher Überprüfung der Satzung mit Erlaß vom 06.03.1997 mit, daß es sich außerstande sehe, die Satzung zu genehmigen. Mit Bericht vom 04.04.1997 erbat das Bürgermeisteramt den Erlaß einer förmlichen Entscheidung.

Die Genehmigung der am 30.04.1996 beschlossenen Satzung über die Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen in Winnenden muß versagt werden, weil sie nicht von der Ermächtigungsgrundlage des § 74 LBO gedeckt ist.

Die Gründe, die der Erteilung der Genehmigung entgegenstehen, sind folgende:

Gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO können die Gemeinden für das Gemeindegebiet oder für genau abgegrenzte Teile des Gemeindegebiets durch Satzung bestimmen, daß die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1) auf bis zu zwei Stellplätze erhöht wird, soweit Gründe des Verkehrs oder städtebauliche Gründe dies rechtfertigen. In der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Herstellung notwendiger Stellplätze - VwV Stellplätze - vom 16.04.1996 sind Beispiele für solche Gründe angeführt. Danach liegen Gründe des Verkehrs vor allem dann vor, wenn durch die örtlichen Verhältnisse bei Nachweis von nur einem Stellplatz je zusätzlicher Wohnung verkehrsgefährdende Zustände zu befürchten wäre. Zu denken ist ferner an Gemeinde-

teile mit unzureichender Anbindung an den öffentlichen Personen-
nahverkehr, also in erster Linie an abgelegene Weiler, weil hier
ein Kraftfahrzeug pro Haushalt häufig nicht ausreichen wird, um
die für die Lebensführung erforderliche Mobilität aufbringen zu
können. Die Voraussetzungen für den Erlaß einer Satzung über die
Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen aus städte-
baulichen Gründen können beispielsweise dann erfüllt sein, wenn
in bestimmten Gemeindeteilen aufgrund der städtebaulichen Pla-
nung mit einem Mehrbedarf an Stellplätzen gerechnet werden muß
und die Erschließungsstraßen aus stadtgestalterischen Gründen
gleichwohl nicht auf die Aufnahme von ruhendem Verkehr ausge-
richtet sind.

Aus den genannten Beispielen wird deutlich, daß eine Satzung im
Sinne von § 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO nur für solche Bereiche des Ge-
meindegebiets in Betracht kommen kann, in denen eine nicht nur
unerhebliche Vergrößerung der Zahl der Wohneinheiten zu erwarten
ist, in Bestandsgebieten etwa durch eine bauleitplanerisch beab-
sichtigte städtebauliche Nachverdichtung. Schon allein deshalb
werden im Regelfall weder städtebauliche Gründe noch Gründe des
Verkehrs geeignet sein, die Erhöhung der Stellplatzverpflichtung
für Wohnungen im gesamten Gemeindegebiet oder nahezu im gesamten
Gemeindegebiet zu rechtfertigen (vgl. Nr. I der
VwV Stellplätze). Auch im Falle der Stadt Winnenden kann nichts
anderes gelten. Zudem ist nicht zu erkennen, daß spezifische
örtliche Verhältnisse, die den in der VwV Stellplätze
angeführten Beispielen entsprechen, in allen denjenigen
Bereichen vorliegen, für die eine Erhöhung der Stellplatzver-
pflichtung geplant ist. Daher kann nicht davon ausgegangen
werden, daß örtliche Bauvorschriften im Sinne von § 74 Abs. 2
Nr. 2 LBO in dem nach der Satzung vorgesehenen Umfang gerecht-
fertigt sind.

Die Probleme, die sich aus der in der Vorschrift des § 37 Abs. 1
Satz 1 LBO geregelten Beschränkung auf einen Stellplatz pro Woh-
nung für die Verdichtungsräume ergeben und auf die in der Be-
gründung und Erläuterung zu der am 30.04.1996 beschlossenen Sat-

zung hingewiesen wurde, vermögen eine Satzung nach § 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO, wie bereits in dem Erlaß vom 06.03.1997 dargelegt wurde, nicht zu tragen. Der Gesetzgeber hat sich in Kenntnis dieser Problematik für den Erlaß der genannten Vorschrift entschieden und den Gesichtspunkten der Erleichterung des Wohnungsbaus und der Kostensenkung sowie der Unterstützung von Tendenzen zur Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs den Vorzug gegeben.

Die Stadt Winnenden genießt gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 LGebG Gebührenfreiheit.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart, Widerspruch erhoben werden.



Ehnis